

23/SN-272/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDIALABTEILUNG 1
Zl. 53 0201/16-Pr.1/93**

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869

Sachbearbeiter:
Dr. Stanzel
Telefon:
51 433/1106 DW

Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Tabakgesetzes, einer Verordnung über die
Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und einer
Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen
Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 17 ...	GE/19 93
Datum: 5. MAI 1993	
Verteilt 07. Mai 1993	1/1

Dr. Jannitsch

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erstellten und mit Schreiben vom 25. Februar 1993, Zl. 22.181/0-II/A/4/93, versendeten Entwurf eines Tabakgesetzes, einer Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und einer Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

30. April 1993

Für die Bundesministerin:

Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE
PRÄSIDENTIALABTEILUNG 1
Zl. 53 0201/16-Pr.1/93**

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5127869

Sachbearbeiter:
Dr. Stanzel
Telefon:
51 433/1106 DW

Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Tabakgesetzes, einer Verordnung über die
Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch und einer
Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen
Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 W I E N

Zum Schreiben vom 25. Februar 1993, Zl. 22.181/0-II/A/4/93, beehrt sich das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu
übermitteln:

1. Allgemeines

Die Schaffung eines Tabakgesetzes wird begrüßt.

Der aufgrund des Chemikaliengesetzes eingerichtete Wissenschaftliche Ausschuß der
Chemikalienkommission hat in seiner Sitzung am 8. März 1991 bereits eine Ent-
scheidung über gesundheitliche Auswirkungen von Tabak bzw. die Notwendigkeit der
Schaffung eigener gesetzlicher Regelungen verabschiedet. Darin wurde auf Kennzeich-
nungspflichten, Begrenzung von Rauchinhaltsstoffen, Werbebeschränkungen und
Nichtraucherschutz eingegangen.

Auf Grundlage dieser Entscheidung werden die vorgesehenen Qualitätserfordernisse
für Tabak sowie die Beschränkungen des Teergehaltes im Zigarettenrauch ausdrücklich
befürwortet. Auch die Werbebeschränkungen scheinen zweckdienlich.

- 2 -

Auch aus der Sicht der Jugendpolitik sind alle Maßnahmen zu begrüßen, die der Eindämmung des Tabakkonsums durch Jugendliche, die unter besonderem gesetzlichen Schutz stehen (§ 21 ABGB) dienen!

Die vorgesehenen Kennzeichnungsvorschriften erscheinen allerdings noch ausbaufähig.

Als nicht unproblematisch werden die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen des Nichtraucher-schutzes bewertet. Obwohl ein gesetzlicher Schutz von Nichtrauchern notwendig und wünschenswert erscheint, müssen die im Entwurf angebotenen Lösungen als teilweise undifferenziert bezeichnet werden.

Grundsätzlich wird die Auffassung vertreten, daß Verbote und Geldstrafen nur bedingt und nur als erster Schritt geeignet sind, Raucher zu einem verantwortungsvolleren Verhalten auch Nichtrauchern gegenüber zu veranlassen.

Zweckdienlich erscheint allgemein eine umfassende Information über gesundheitsschädliche Auswirkungen des aktiven und passiven Rauchens in Form einer breiten und effizienten Öffentlichkeitsarbeit.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 11:

Die Definition des Begriffs "Werbung" ist in der gewählten Form immer noch interpretationsbedürftig bzw. lückenhaft. Vorgeschlagen wird daher folgende Formulierung:

"'Werbung' ist jede Form der sprachlichen, schriftlichen oder bildlichen Kommunikation, insbesondere durch Druckwerke, Rundfunk, Fernsehen oder Film, deren Ziel oder deren direkte oder indirekte Wirkung die Verkaufsförderung für ein Tabakerzeugnis ist, einschließlich jeder Form der Gratisverteilung, der verbilligten Abgabe und der Zusendung, einschließlich des Sponsorings, unter Einsatz von Werbemitteln sowie des Product-Placements."

- 3 -

Zu § 3 Abs. 2:

Im Hinblick auf das aus Art. 18 B-VG abzuleitende Determinierungsgebot erscheint die Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 2 als zu unbestimmt.

Durch die Verwendung des unbestimmten Gesetzesbegriffes "wenn es zum Schutz der Verbraucher vor vermeidbaren Gesundheitsschädigungen geboten ist", rückt § 3 Abs. 2 in die Nähe einer unzulässigen formalgesetzlichen Delegation.

Es sollten daher in § 3 Abs. 2 die grundsätzlichen Maßstäbe der Qualitätsbeurteilung und der zulässige Rahmen für die zu regelnden Maximalwerte ausdrücklich angeführt werden.

Zu § 4:

Die zu § 3 Abs. 2 geäußerten Bedenken gelten sinngemäß auch für § 4 des vorliegenden Entwurfes.

Zu § 5:

Die zu § 3 Abs. 2 geäußerten Bedenken gelten sinngemäß auch für § 5 Abs. 1 und 3 des vorliegenden Entwurfes.

Zum § 5 Abs. 2 Tabakgesetz bestehen bezüglich der Vollziehbarkeit Bedenken. Der Einreisende - sei er Inländer oder Fremder - müßte nämlich den aktuellen Teergehalt im Inland (Österreich) und den Teergehalt der einzuführenden Zigaretten wissen. Das wird häufig nicht der Fall sein, etwa dann, wenn der Einreisende Ausländer ist und daher kaum im Ausland Erkundigungen über den aktuell in Österreich erlaubten Teergehalt von Zigaretten einziehen kann, aber auch dann, wenn auf den ausländischen Zigarettenpackungen im Einzelfall der Teergehalt nicht aufgedruckt ist.

Zu § 6:

Hier sollte zusätzlich die verpflichtende Angabe über die Menge an Kohlenmonoxyd, die der Verbraucher beim Rauchen der betreffenden Zigarette einatmet, ergänzt werden. Eine derartige Angabe ist beispielsweise in Schweden vorgeschrieben.

- 4 -

Diese Ergänzung wäre auch in die entsprechende geplante Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen aufzunehmen.

Zu § 11:

Die Definition "allgemein zugängliche Räume" des § 11 Abs. 1 ist nicht ausreichend bestimmt. Büroräume einzelner Bediensteter, in denen gelegentlich auch Verhandlungen stattfinden, sollten nicht unter das Verbot fallen. Die Erläuterungen sollten hier Klarheit schaffen.

Im § 11 Abs. 1 Z 4 sollte es richtig heißen ".....Darbietung.....".

Zu § 13:

Trotz der zu erwartenden Probleme bei der Vollziehung der Strafbestimmungen und trotz des Einwandes, daß die Strafrahmen im Verhältnis zum Fehlverhalten als hoch anzusehen sind, ist das Vorsehen von Sanktionen als erster Schritt zum Schutz der Nichtraucher vor Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Integrität zu akzeptieren.

Es wird jedoch angeregt, die Einnahmen aus verhängten Geldstrafen zweckgebunden einem Fonds oder bereits bestehenden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, um damit Aufklärungskampagnen, Entwöhnungskuren etc. finanzieren zu können. Damit könnten in Zukunft Strafen nicht mehr erforderlich sein.

Zu den Verordnungen des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch bzw. über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen ist zu bemerken, daß sowohl in § 2 der Verordnung über die Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch als auch in § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen anzuführen wäre, wo die dort genannten Normen erhältlich sind.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

30. April
Für die Bundesministerin:
Dr. Binder

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

